

Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2008)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund beteiligt sich an den Wiederauffüllungen von Mitteln internationaler Finanzinstitutionen, bei denen die Republik Österreich Mitglied ist, mit folgenden Beträgen:

- | | |
|---|---|
| 1. fünfzehnte allgemeine Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA-15)..... |328 900 000 EUR |
| 2. außerordentliche Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsorganisation (Multilaterale Entschuldungsinitiative – MDRI)..... |13 130 000 Sonderziehungsrechte (SZR) |
| 3. elfte allgemeine Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF-XI)..... |97 000 000 EUR |
| 4. außerordentliche Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (Multilaterale Entschuldungsinitiative – MDRI)..... | 16 902 537,80 Sonderziehungsrechte (SZR) |
| 5. neunte allgemeine Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds und des Technische Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank (AsDF-X)..... |28 558 749 EUR |

§ 2. Der Bund leistet zum bei der Internationalen Entwicklungsorganisation eingerichteten Treuhandfonds für hochverschuldete arme Länder (HIPC-Trust Fund) einen Beitrag in Höhe von 11 770 000 EUR.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.